



Donnerstag, 8. Oktober 2020

„KINDERWEIHNACHTSGELD“
Außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes
wird NÖ Landesbediensteten auch 2020 wieder gewährt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eine eindeutige und familienfreundliche Botschaft unseres Dienstgebers ist unter anderem die Gewährung des „Kinderweihnachtsgeldes“, welche die erfolgreiche Sozialpartnerschaft im NÖ Landesdienst auch 2020 wieder untermauert.

Es freut mich daher besonders, dass ich Sie über diese äußerst positive Entscheidung informieren darf. Es ist dies eine mittlerweile zur Tradition gewordene Familienunterstützung, die von unserer Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner fortgeführt wird. Sie hat erfreulicherweise wieder unserem Ansuchen entsprochen und entschieden, allen Kolleginnen und Kollegen, welche im Monat Dezember Anspruch auf den Kinderzuschuss haben, diese außerordentliche Zuwendung im folgenden Ausmaß zu gewähren:

| | |
|--|-----------------------|
| Für das erste Kind | 177,00 Euro* , |
| für das zweite Kind | 210,00 Euro* , |
| für das dritte und jedes weitere Kind | 236,00 Euro*. |

Diesen Rahmen nehme ich zum Anlass, um mich auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, die in den Genuss dieser freiwilligen Sozialleistung kommen, bei unserer **Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner** sowie dem Finanzreferenten, **Landesrat Ludwig Schleritzko**, zu bedanken.

Mit den besten Grüßen

* Nähere Information für
Anspruchsberechtigte
lt. Beiblatt

BEIBLATT zu LPV Obmann informiert „Kinderweihnachtsgeld 2020“

Bediensteten des Landes,

- die für den Monat Dezember 2020 einen Kinderzuschuss für wenigstens ein Kind erhalten,
- die für den Monat Dezember 2020 eine Kinderzulage durch die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich für wenigstens ein Kind erhalten

wird gemäß § 73 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes und der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 bzw. § 23 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 anlässlich des Weihnachtsfestes 2020 für jedes dieser Kinder eine einmalige außerordentliche Zuwendung in folgender Höhe gewährt:

| | |
|--|---------------------|
| Für das erste Kind | 177,00 Euro, |
| für das zweite Kind | 210,00 Euro, |
| für das dritte und jedes weitere Kind | 236,00 Euro. |

Diese außerordentliche Zuwendung wird am 30. November für Bedienstete in der Besoldung neu (NÖ LBG) sowie am 1. Dezember für Beamte und Beamtinnen bzw. 15. Dezember für Vertragsbedienstete im alten System ausbezahlt. Ist eine Antragstellung erforderlich, erfolgt die Auszahlung im Nachhinein.

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete mit weniger als 50 % Beschäftigungsausmaß erhalten einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag.

Bedienstete des Landes sind:

Beamte (deren Hinterbliebene), auf die die Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes bzw. der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972;

Vertragsbedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes bzw. des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes;

Ärzte, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 Anwendung finden.

ApothekerInnen in den Anstaltsapotheken der NÖ Landeskliniken, auf deren Dienstverhältnis der Kollektivvertrag für pharmazeutische Fachkräfte in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs gilt.

Die einmalige außerordentliche Zuwendung wird ferner gewährt:

a) über schriftlichen Antrag (Formular steht auf www.lpv.co.at bereit)

- Bediensteten, die nur deswegen keinen Kinderzuschuss für ein Kind erhalten, weil der andere Elternteil für dieses Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat, und zwar insoweit, als dem anderen Elternteil von seinem Dienstgeber keine ähnliche Leistung gewährt wird.
- Vertragsbediensteten, die vom Arbeitsamt eine Sondernotstandshilfe (aus Anlass der Mutterschaft) erhalten.
- ApothekerInnen, die eine Kinderzulage durch die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich für wenigstens ein Kind erhalten, als dem anderen Elternteil von seinem Dienstgeber keine ähnliche Leistung gewährt wird.

b) ohne schriftlichen Antrag

- Vertragsbediensteten, deren Dienstbezüge wegen Krankheit oder Unfalles gekürzt oder eingestellt sind; sofern sie Anspruch auf einen Kinderzuschuss hätten.
- Vertragsbediensteten, die wegen der Geburt eines Kindes vom Dienst freigestellt sind (Beschäftigungsverbot) und Anspruch auf einen Kinderzuschuss hätten.
- Beamten und Vertragsbediensteten, die sich auf Mutterschaftskarenzurlaub oder auf Karenzurlaub nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 bzw. auf Frühkarenz für Väter befinden, sofern sie Anspruch auf einen Kinderzuschuss hätten.
- Beamten und Vertragsbediensteten, die sich im Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes im Anschluss an den Mutterschaftskarenzurlaub befinden, sofern sie Anspruch auf einen Kinderzuschuss hätten.
- Bediensteten, die Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, sofern sie Anspruch auf den Kinderzuschuss hätten.